



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung



Behörde für Umwelt,
Klima, Energie und
Agrarwirtschaft

Förderaufruf zur Einreichung von Vorhabenskizzen für die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen in öffentlichen Gebäuden aus dem Programm „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2021-2027“

1. Ausgangslage nach dem EFRE-Förderprogramm 2021-2027

Um die Hamburger Klimaschutzziele zu erreichen, sind sofortige und umfangreiche Anstrengungen notwendig. Aus Sicht der Freien und Hansestadt Hamburg liegen im Gebäudebereich große Einsparpotenziale für CO₂-Emissionen. Laut Verursacherbilanz war im Jahr 2019 der Gebäudesektor für rund 23% der Hamburger CO₂-Emissionen verantwortlich. Ihm kommt also bei der Reduktion eine entscheidende Rolle zu.

Im Hamburger Klimaplan wird für öffentliche Nichtwohngebäude die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand hervorgehoben. Hamburg strebt an, in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand erreicht zu haben. Angesichts der sehr hohen Anzahl von öffentlichen Gebäuden in Hamburg, der zweitgrößten Stadt Deutschlands, entsteht in den nächsten Jahren ein sehr hoher Investitionsbedarf. Dieser ist aufgrund beschränkter öffentlicher Landesmittel nur zu bewältigen, wenn energetische Sanierungen und freiwillige Vorhaben zur Energieeffizienzsteigerung auch durch Fördermittel bezuschusst werden.

Im politischen Ziel des EFRE-Förderprogramms 2021-2027 „Ein grünerer, CO₂-armer Übergang zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von Investitionen in den Klimaschutz“ konzentriert sich Hamburg auf die Steigerung der Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden.

Die Unterstützung aus dem EFRE für den Förderaufruf beträgt insgesamt 3 Mio. Euro. Die Fördermittel werden für Investitionen auf dem Gebiet der FHH eingesetzt.

2. Gegenstand und Ziel der EFRE-Förderung 2021-2027

Gefördert werden sollen Projekte (Vorhaben) zur Steigerung der Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden und den dazugehörigen Außenbereichen, die durch eine Stelle der öffentlichen Verwaltung der FHH unterhalten und betrieben werden oder sich in deren Eigentum befinden. Als öffentliche Gebäude gelten alle Nicht-Wohngebäude, die für hoheitliche Aufgaben oder als öffentliche Einrichtungen (z.B. für die Daseinsvorsorge) genutzt werden.

Diese Vorhaben sollen in Bestandsgebäuden umgesetzt werden und sollen die Energieeffizienz verbessern, z.B. durch Verbesserungen an der technischen Gebäudeausrüstung, Gebäudeautomation oder Sanierung der Gebäudehülle. Bei umfassenden Projekten zur Steigerung der Energieeffizienz und der damit verbundenen Energieeinsparung in öffentlichen Gebäuden kann zum Erreichen der Dekarbonisierungsziele auch untergeordnet die Nutzung von erneuerbaren Energien unterstützt werden.

Die Vorhaben sollen dabei zum Ziel haben, eine Verringerung der direkten und indirekten Treibhausgasemissionen um mindestens 30 % gegenüber den Emissionen vor der Maßnahme (vgl. Ziffer 6 Auswahlkriterien) oder eine Primärenergieeinsparung von mindestens 45% zu erreichen. Die erzielbare CO₂- und Treibhausgasemissionsvermeidung der zu fördernden Techniken muss rechnerisch nachweisbar sein und mit der Einreichung der Vorhabenskizze dargestellt werden.



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung



Behörde für Umwelt,
Klima, Energie und
Agrarwirtschaft

3. Art der förderfähigen Antragssteller

Begünstigte können die Bereiche der Hamburger Verwaltung sein, die Eigentümer von öffentlichen Gebäuden der FHH sind, oder diese bewirtschaften.

4. Voraussetzungen¹

Die folgenden Fördervoraussetzungen sind zwingend zu erfüllen:

- Das Vorhaben wird ganz oder teilweise in Hamburg durchgeführt. In geeigneten Fällen kann ein Vorhaben ganz oder teilweise außerhalb Hamburgs durchgeführt werden, sofern das Vorhaben zu den Zielen des EFRE-Programms Hamburg beiträgt.
- Das Vorhaben wurde noch nicht begonnen.
- Das Vorhaben wird bis zum 31. Dezember 2028 fertiggestellt.
- Das Vorhaben achtet, soweit es Bezugspunkte gibt, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) verankerten Rechte und Prinzipien (Nichtdiskriminierung, Gleichstellung von Geschlechtern, Integration von Menschen mit Behinderung, Umweltschutz, Schutz personenbezogener Daten). Beim Ziel Umweltschutz wird eine positive Gesamtwirkung erzielt. In Bezug auf die anderen Rechte und Prinzipien verhält sich das Projekt zumindest neutral.
- Die nationalen und EU-rechtlichen Regelungen bezüglich der Auftragsvergabe sind bzw. werden eingehalten.

5. Inhaltliche und fachpolitische Auswahlkriterien

Die folgende erste Ebene von Kriterien ist zwingend vom Vorhaben zu erfüllen. Ihr Zweck ist es, die inhaltliche Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Förderprogramm EFRE Hamburg 2021-2027 zu prüfen. Alle Kriterien müssen erfüllt werden. Ein „Nein“ bei einem Kriterium führt daher zur Ablehnung des Förderantrags. Zudem ist für jedes Kriterium schriftlich zu begründen, warum es erfüllt ist.

- Das Vorhaben führt zu einer Steigerung der Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden und/oder den dazugehörigen Außenbereichen. Hierzu zählen alle Nicht-Wohngebäude, die für hoheitliche Aufgaben oder als öffentliche Einrichtungen (z.B. im Rahmen der Daseinsvorsorge) genutzt werden.
- Das Gebäude wird durch eine Stelle der öffentlichen Verwaltung der FHH unterhalten und betrieben oder befindet sich in deren Eigentum.
- Das Vorhaben führt zu einer Verringerung der direkten und indirekten Treibhausgasemissionen um mindestens 30% gegenüber den Emissionen vor der Maßnahme oder eine Primärenergieeinsparung von mindestens 45%.
- Das Vorhaben wird in einem oder mehreren Bestandsgebäude/n umgesetzt, nicht jedoch in einem Neubau.
- Das Vorhaben weist unter Berücksichtigung der beantragten Förderung eine Amortisationszeit von mindestens fünf Jahren auf.
- Das Vorhaben ist freiwillig und nicht auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen verpflichtend durchzuführen.

Mit den folgenden acht Kriterien wird der fachpolitische Nutzen bewertet. Aufgrund der besonderen Bedeutung wird das dritte Kriterium dreifach und das vierte Kriterium doppelt gewichtet:

- Das Vorhaben zahlt mit seiner CO₂-Emissionsvermeidung auf die im Eckpunktepapier für die zweite Fortschreibung des Klimaplanes dargestellte Stellschraube „Sanierung und Optimierung der Gebäudehülle und Anlagentechnik“ und die dazugehörigen Hebelmaßnahmen (siehe Bewertungstabelle, Anlage 1) im Sektor Gewerbe, Handel, Dienstleistungen ein.
- Das Vorhaben hat das Potenzial, als Vorbild für weitere Vorhaben zu dienen.

¹ Eine detailliertere Beschreibung der Förderbedingungen und Auswahlkriterien ist hier zu finden: <https://www.hamburg.de/efre/foerderbedingungen/>



- Das Vorhaben führt zu einer Verringerung der direkten und indirekten Treibhausgasemissionen um mehr als 30 % gegenüber den Emissionen vor der Maßnahme oder eine Primärenergieeinsparung von mehr als 45 % (wird anhand der Angabe eines Prozentwerts bewertet, vgl. Anlage 1). **Dreifache Gewichtung.**
- Das Vorhaben hat eine gute Fördereffizienz. Das heißt, die beantragte Förderung des Vorhabens steht in einem guten Verhältnis zur Verringerung der Treibhausgasemissionen bzw. der Primärenergieeinsparung. **Doppelte Gewichtung.**
- „Efficiency first“ - Das Vorhaben übernimmt den im Förderprogramm festgelegten technischen Schwerpunkt im Bereich der Gebäudeautomation (vgl. [Förderprogramm 2021-2027 - hamburg.de](#); S. 44 zum technischen Schwerpunkt „Intelligente Gebäudeautomation in Schulen“), es verfolgt eine andere Lösung im Bereich der Gebäudeautomation oder es erreicht die Steigerung der Energieeffizienz auf anderem Wege (z.B. durch Maßnahmen an der technischen Gebäudeausrüstung oder an der Gebäudehülle).
- Das Vorhaben erreicht die Steigerung der Energieeffizienz durch Digitalisierung.
- Das Vorhaben unterstützt zusätzlich die Nutzung erneuerbarer Energien.
- Das Vorhaben weist förderfähige Gesamtkosten in Höhe von mindestens 1,5 Mio. Euro auf.
- Das Vorhaben leistet einen besonderen europäischen Beitrag zur Zusammenarbeit und Übertragbarkeit auf andere europäische Regionen.

6. Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird im Rahmen des EFRE-Förderprogramms in Hamburg 2021-2027 gewährt und kann bis zu 40% der förderfähigen Kosten betragen.

Über die Bewilligung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht, auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen, nicht.

Die Förderung schließt weitere Förderungen derselben Ausgaben aus Programmen oder Fonds, an deren Finanzierung die Europäische Union (EU) beteiligt ist, aus. Eine Kumulierung mit anderen nationalen Förderprogrammen zur Kofinanzierung der EFRE-Mittel muss im Einzelfall geprüft werden.

7. Zweistufiges Verfahren

Die Auswahl der Projekte und die Förderung erfolgen in einem zweistufigen Verfahren.

- Im ersten Schritt ist eine Vorhabenskizze zusammen mit der Tabelle „Erfüllung Auswahlkriterien“ (siehe Anlage 1) und dem Formblatt „Kosten- und Finanzierungsplan“ (siehe Anlage 2) zur Vorauswahl der Projekte einzureichen.
- Die Projektauswahl aus den eingereichten Vorhabenskizzen erfolgt durch die BUKEA anhand der o.g. Auswahlkriterien. Besonders anspruchsvolle Projekte mit höheren absoluten Energieeinsparpotentialen werden dabei priorisiert. Die Entscheidung der Projektauswahl wird schriftlich durch die BUKEA bekannt gegeben.
- Im zweiten Schritt können die ausgewählten Projekte einen formalen Förderantrag bei der BUKEA stellen. Zur Antragstellung werden sowohl das ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular, das von der BUKEA nach der Projektauswahl zur Verfügung gestellt wird, und weitere von der BUKEA zu nennenden Unterlagen und Nachweise eingereicht.
- Über den Antrag auf Gewährung einer Förderung entscheidet die BUKEA als bewilligende Stelle.

Die Vorhabenskizzen sollen unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien mindestens folgende Angaben beinhalten:

- Titel des geplanten Vorhabens
- Ort der Durchführung
- Geplanter Durchführungszeitraum (inkl. Bestätigung, dass das Vorhaben noch nicht begonnen wurde)



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung



Behörde für Umwelt,
Klima, Energie und
Agrarwirtschaft

- Inhaltliche Vorhabenbeschreibung (Ausgangslage, Problemstellung, Ziel, Lösungsansätze, ggf. Teilprojekte etc., Vorbildcharakter)
- Technische Vorhabenbeschreibung (z.B. derzeitiger Betrieb, Zustand der Anlagentechnik, geplante technische Lösung, Planungen, Anlagenschema)
- Übersicht der erwarteten Vorhabenergebnisse (z.B. derzeitiger Ressourcenverbrauch, künftiger Ressourcenverbrauch, Einsparungspotenzial (Energie), Betriebskosteneinsparung)
- Herleitung und Berechnung der erwarteten CO₂- und Treibhausgasemissionsvermeidung
- Kosten- und Finanzierungsplan (siehe Formblatt in der Anlage 2)
- Abschätzung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens (Berechnung der Rentabilität der Investition unter Beachtung der beantragten Förderung sowie Erläuterungen) sowie Berechnung der Amortisationszeit (Eingesetztes Kapital / Jährlicher Ertrag = Amortisationsdauer in Jahren)
- Abschätzung der Fördereffizienz des Vorhabens (jährliche CO₂-Einsparung pro beantragtem € Förderung)
- Zeitplanung für die Umsetzung (Meilensteine, Installation, Inbetriebnahme usw.)
- Bestätigung, dass das Projekt freiwillig und nicht auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen verpflichtend ist.

Die Vorhabenskizzen können ab sofort und

**bis spätestens zum 30.09.2023
per HIM-Workflow an das Funktionspostfach „EFRE 2021-2027“**

eingereicht werden.

8. AnsprechpartnerInnen

Ansprechpartner für fachliche Fragen:

Herr Reiner Dehne
Referatsleitung, Energie für öffentliche Gebäude, Marktüberwachung
E-Mail: reiner.dehne@bukea.hamburg.de
Telefon: 040-428 40-1359

Ansprechpartnerin für förderrechtlichen Fragen:

Frau Johanna Wienholtz
Energiewende in der Wirtschaft
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
E-Mail: johanna.wienholtz@bukea.hamburg.de
Telefon: 040-428 40-2038

Anlagen:

1. Erfüllung Auswahlkriterien
2. Formblatt Kosten- und Finanzierungsplan